

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.06.2018

zuletzt geändert am 30.06.2014

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25.06.2018 nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates Lackendorf vom 18.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.02.1989, zuletzt geändert am 30.06.2014, beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 EURO
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,00 EURO
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 EURO

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der ehrenamtlichen Tätigkeit wird keine weitere Zeit hinzugerechnet.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 1. bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 Euro; bei mehr als 6 Stunden 60,00 Euro,
 2. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro; bei mehr als 6 Stunden 60,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- 2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Lackendorf erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 39 vom Hundert des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1.000 Einwohner,
- 3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers der Ortschaft Lackendorf erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung je Vertretungsfall entsprechend den Durchschnittssätzen nach § 1 Absatz 2.
- 4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und die Entschädigungen für Vertretungsfälle nach Absatz 3 werden halbjährlich gezahlt.

§ 4

Betreuungsentschädigung

Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie andere für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung oder Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Tag erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dunningen, 26.06.2018

gez.

Peter Schumacher
Bürgermeister